

Freitag, den 13. May 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober } unter } °					
Monath.	Barometer.						Thermometer.								Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend				Früh	Mitt.	Abnds	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr	Schub	Zoll	
May.	4	28	1,9	28	1,9	28	1,1	—	12	—	18	—	16	f. heiter	f. heiter	f. heiter	Vacat *)	
	5	28	1,2	28	0,9	28	0,2	—	15	—	20	—	17	f. heiter	f. heiter	f. heiter		
	6	28	0,2	27	11,7	27	11,7	—	13	—	21	—	17	f. heiter	f. heiter	f. heiter		
	7	27	11,7	27	11,0	27	11,0	—	11	—	22	—	17	f. heiter	heiter	heiter		
	8	27	11,0	27	11,0	27	10,8	—	13	—	21	—	17	heiter	schön	wolfig		
	9	27	11,0	27	11,0	27	11,0	—	15	—	20	—	17	schön	schön	schön		
	10	27	11,0	27	11,0	27	10,4	—	14	—	18	—	15	wolfig	schön	heiter		

\*) Wegen nun begonnener Flößbett = Räumung der Laibach.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 535.

(1)

ad Nro. 90.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Staatsherrschaft Maria Saal und der mit derselben vereinigten Gült Taggenbrun in Kärnten.

Am 24. Juny laufenden Jahres Vormittags um 10 Uhr wird die öffentliche Versteigerung der Staatsherrschaft Maria Saal und der damit vereinigten Gült Taggenbrun in dem Landhause zu Laibach im Rathssaale des k. k. Landes = Guberniums vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis ist auf den Betrag von Neun und Dreyßig Tausend Acht Hundert Vier und Achtzig Gulden in Conventions = Münze herabgesetzt worden.

Die Herrschaft Maria Saal liegt im Klagenfurter Kreise, zwey Stunden von der Hauptstadt Klagenfurt, nahe an der vorbeisührenden Wiener Poststraße.

Die Gült Taggenbrun, ebenfalls im Klagenfurter Kreise, ist von der Stadt St. Veit 3/4 Stunden, von Klagenfurt 4 1/2 Stunden entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nuzungen dieser beyben Güter sind:

1stens. An Gebäuden: Das = Pfleg = und Landgerichts = haus im Dorfe Maria Saal, dann das Pfleg = und Meierhaus in Taggenbrun mit den dabey befindlichen Wirthschaftsgebäuden.

**2 tens. An Grundstücken: Bey Maria Saal an Rusticalgründen:**

22	Joch	227	Quad.	Kloster	Necker;
12	=	766	=	=	Wiesen;
1	=	32	=	=	Gärten;
8	=	19	=	=	Waldungen;
2	=	1057	=	=	Huthweiden.

**Bey der Dominical = Schloßmeierey zu Taggenbrun;**

27	Joch	1598	Quad.	Kloster	Necker;
10	=	142	=	=	Wiesen;
2	=	1059	=	=	Gärten;
109	=	1414	=	=	Waldungen;
—	=	1063	=	=	Huthweiden.

**3 tens An Untertanen: 62 Rückfassen und 22 Zulehen, diese entrichten:**

- a) An unveränderlichem Urbarialzins 243 fl. 57 kr. W. W.
- b) Das Laudemium.
- c) Das Mortuarium.
- d) An bestimmten Roboth 68 Handtage.

Außer dem sind die Untertanen noch bey 70 Zug- und 203 Handro-  
bathen nach Verschiedenheit des Erfordernisses, bey Einführung des  
Dienstgetreides und bey herrschaftlichen Vausführungen zu verrichten schuldig

e) An Kleinrechten in natura:

161	Stück	Schweinschultern;
71 1/2	Stück	Faschinghühner;
194	Stück	Hühnel;
1993	=	Eyer;
2	=	Gänse;
7	=	Riz oder Lämmer;
10	=	Kapäuner;
9	=	Haarzehing;
1	=	Henne;
702	=	Reinaugen;
25	Pfund	Hechten;
11 1/4	Mehen	Brein;
11 1/3	=	Hopfen.

f) An Zins- und Sackzehentgetreide:

87	Mehen	13 1/3	48	Weizen;
108	=	40	48	Korn;
15	=	16	48	Gerste;

587 Mehen 29 1/3 1/48 Hafer;

55 = 145 1/3 1/48 Hirse.

Atens. An Sackzehent:

166 Mehen 13 2/3 1/48 Weizen;

616 = 34 2/3 1/48 Korn;

148 = 10 2/3 1/48 Gerste;

675 = 26 2/3 1/48 Hafer;

380 = 21 1/3 1/48 Haiden;

190 = 14 2/3 1/48 Hirse.

Nebst diesen ist der Garbenzehent theils allein, theils mit andern Herrschaften, bey 12 Zehentgemeinden und 17 einzelnen Parteyen abzunehmen.

Atens. An Landgerichtsgaben:

105 1/48 Mehen Hafer;

4 fl. 20 1/4 kr. an Bannpfennigen;

30 Stück Kapäuner;

355 = Eyer;

6 = Rindzungen.

Stens. An Standgeldern ungefähr 8 fl. Conv. Münze.

7tens. An Schutzgeldern 10 fl. W. W.

8tens. An Zinsen von heimfälligen Dominical-Realitäten 3 1/2 fl. 30 kr. W. W.

9tens. Die Reissjagd in fünf Jagddistricten.

10tens. Die Fischerey im Gurken- und Glanflusse, dann in 7 kleineren Bächen, theils ausschließend, theils mit andern Herrschaften.

Zum Ankauf dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist.

Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilisirten Zinsguldens zu Statten.

Jeder Kaufsbewerber, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze, Bank-Noten, oder mittelst annehmbarer nach dem Börsencurse der Woche berechneten öffentlichen Obligationen, oder mittelst einer auf Conventions-Münze angefertigten Pragmaticalsicherheit gewährenden hypothekarischen Bürgschaftsurkunde, oder endlich auch mit einem selbst eigenen gesetzlich gesicherten Cautionsinstrumente sogleich bey Anfang der Versteigerung zu erlegen.

Wenn jemand bey dieser Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die erste Hälfte des Kauffchillings ist bey erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die zweyte Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in der ersten Priorität versichert, und mit 5 Procento Conventions-Münze verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Maria Saal zu wenden.

Auch können alle zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach den 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär,

B. 542.

(1)

ad Nro. 96.

St. G. B.

## K u n d m a c h u n g

über die zum Verkaufe bestimmten steyermärkischen Staatsgüter.

Im Laufe des Militärjahres 1825 sollen nach einer hohen Hofkammer-Präsidialverordnung vom 19. d. M. folgende in der Provinz Steyermark gelegene Staats- und Fondsgüter mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Von Cameralgütern.

Die Tobler Waldungen und Jagdbarkeit.

Die Marchfutteramtsgült.

Die Herrschaften Johnsdorf und Bayerdorf.

Die Herrschaft Haus und Gröbming.  
Die sogenannten Sommerstallungen auf dem Tummelplaz in Gräg.  
Von Fonds-gütern.

- Die Herrschaft Thurnisch.
- Die Herrschaft Studenitz.
- Die Cillier Minoritengült.
- Der Josephhof zu Leoben.
- Die Leobner Dominicanergült.
- Die Carmelitergült zu Voitsberg.

Indem man den Verkauf dieser Realitäten vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringt, behält man sich vor, den eigentlichen Versteigerungstermin und Ausrufspreis jedes einzelnen Objectes mittelst einer besondern Kundmachung bekannt zu geben, wie dieß hinsichtlich des Josephhofes und der Leobner Erdominicanergült bereits geschehen ist.

Gräg den 23. April 1825.

Z. 566. (1) ad Nro. 5938.

Von Seite des k. k. inn. öster. k. k. n. l. Appellations-Gerichtes wird hiemit kund gemacht, daß bey dem k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte in Klagenfurt, eine Stadt- und Landrathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl. und der Vorrückung in den höhern Gehalt von 1600 und 1800 fl. in Erledigung gekommen sey, es werden daher alle, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, aufgefordert, binnen vier Wochen, vom Tage der Einrückung dieses Edictes in das Zeitungsblatt, ihre belegten Gesuche durch ihre vorgesezte Stelle an das k. k. kärnthnerische Stadt- und Landrecht in Klagenfurt zu überreichen, und ihre Fähigkeiten und Sprachkenntnisse auszuweisen.

Klagenfurt am 26. April 1825.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 564. R u n d m a c h u n g. Nro. 114.

(1) Am 7. k. M. Juny wird für jene Bauserstellung, welche die Adoptirung des im hierortigen Redoutengebäude unterzubringenden Catastral-Mappen-Archives nothwendig macht, eine öffentliche Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden. Vermög des adjustirten Kostenüberschlags werden folgende Professionisten-Arbeiten ausbehothen:

Maurer-Arbeit	• • • • •	36 fl. 19 fr.
Maurer-Materiale	• • • • •	65 = 7 =
Steinmez-Arbeit	• • • • •	73 = — =
Zimmermanns-Arbeit	• • • • •	194 = 48 =
Tischler-Arbeit	• • • • •	113 = 10 =
Schlosser-Arbeit	• • • • •	811 = 30 =
Hafner-Arbeit	• • • • •	30 = — =

Glaser: Arbeit : : : : : 118 fl. 7 1/2 kr.

Anstreicher: Arbeit : : : : : 59 = 40 =

Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die Baubedingnisse bey dem Kreisamte eingesehen werden können.

R. K. Kreisamt Laibach am 6. May 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 562.

E d i c t.

(1) Nro. 389.

(1) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiben der Maria Janesch von Babensfeld wider Andre und Urban Mafer von eben- dort, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 27. May 1825, in die executive Feilbie- thung des, dem Beklagten gehörigen, zu Babensfeld gelegenen, der Gült Neubabensfeld sub Urb. Nro. 31 dienstbaren Reale, Ribenske Laas genannt, sammt darauf stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 100 fl. M. M. sammt Verzugszinsen und Executionskosten gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen, auf den 10. Juny, 7. July und 11. August 1825 jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Rea- lität zu Babensfeld mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Rea- lität sammt darauf stehenden Gebäuden, weder bey der ersten noch zweyten Feil- biethung um oder über den erhobenen Schätzungswertß pr. 380 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden solle.

Bezirksgericht Schneeberg am 2. May 1825.

3. 559.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laß wird über executives Ansuchen des Herrn Mar. Zeball zu Laß, die dem Johann Guralt gehörigen, zu heil. Geist H. 3. 15 liegende, der Staatsherrschafft Laß sub Urbars. Nro. 2355 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör und einigen wenigen Fahrnissen auf 1880 fl. 26 kr. geschätzte Ganzhube, wegen schuldigen 200 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey den mit d. h. erichtlichem Decrete ddo. 30. April l. J., auf den 28. Juny, 28. July und 25. August 1825 im Orte der Realität zu heil. Geist bestimmten Feilbiethungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswertß, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswertße an den Meistbiethenden verkauft.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichts- Kanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 30. April 1825.

3. 560.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laß wird über executives Ansuchen des Martin Schulschma, wegen zu fordern habenden 73 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die dem Johann Sterschner gehörige, zu Tauschen H. 3. 8 liegende, der Staatsherr- schafft Laß sub Urb. Nro. 2430 zinsbare, gerichtlich mit Zugehör auf 1269 fl. 57 kr. geschätzte Ganzhube, bey dem mit dießgerichtlichen Decrete vom heutigen Tage auf den 21. Juny, 19. July und 18. August l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Tauschen bestimmten Feilbiethungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten nur um oder über den Schätzungswertß, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswertße an den Meistbiethenden verkauft.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungprotocoll erliegen in dieser Gerichts-  
kanzley zur Einsicht.  
Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 30. April 1825.

1. Z. 822.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Lorenz Eratnig von Lerne, einverständlich mit dem Matthäus Schuolschaf'schen Erben, Johann und Franz Schuolschaf, die Amortisirung des, zu Gunsten des Matthäus Schuolschaf auf der, dem Lorenz Eratnig geböhrigen, zu Lerne H. Z. 12 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nro. 2040 zinsbaren Ganzhube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. 27. May 1780 et intab. 31. August 1782, pr. 300 fl. W., dann jenes auf dem der Kirche St. Georgi zu Altenlaß zinsbaren Ackerß u Vischach, ebenfalls zu Gunsten des Matthäus Schuolschaf intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. 2. December 1772, et intab. 4. December 1782, pr. 200 fl. W., bewilliget.

Es haben daher alle jene, welche aus den benannten Urkunden ein Recht zu haben glauben, daselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen sogewiß hierorts anzumelden, widrigens die benannten Urkunden, eigentlich deren Tabulationscertificats über ferneres Ansuchen des Lorenz Eratnig, nach Verlauf der gegebenen Frist für nicht und kraftlos erklärt und in Folge dessen aus den betreffenden Grundbüchern gelöscht werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 5. July 1824.

1. Z. 1285.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen der Elisabeth Ambrusitsch von Ruden, ddo. 28. September 1824, Z. 1468, in die Amortisirung des zu Gunsten der Elisabeth Ambrusitsch, auf der zu Ruden H. Z. 3 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nro. 1473 zinsbaren Hube intabulirten Ehevertrages ddo. et intabulato 29. September 1803 gemilliget. Daher alle jene, welche auf den angeführten Heirathsvertrag ein Recht zu haben vermeinen, daselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts geltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Bittstellerinn benannter Heirathsvertrag für null und kraftlos erklärt und aus dem betreffenden Grundbuche gelöscht werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 1. October 1824.

1. Z. 1059.

E d i c t.

(3)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Unterkrain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 16. März 1823 verstorbenen Herrn Anton Sterger, gewesenen Oberberittenen in Radenze, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von untengesetztem Tage sogewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erbscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingantwortet werden würde, denen es nach dem Geleße gebührt.

Bezirksgericht Pölland den 23. July 1824.

3. Z. 1477.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maruscha Suolschaf, gebornen Karlin aus Westert im Bezirke Laß, als Marko Karlinischen Verlußübernehmerinn, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Joseph Hirschenfelder an den Georg Karlin über einen Betrag von 1200 fl. L. W. unter 26. May 1804

ausgestellten, und unter nähmlichem Dato auf die zu Unterzeichnung H. 3. 6 liegende, der löblichen Cameralherrschafft Lack sub Urb. Nro. 2224 dienstbare ganze Hube intabulirten, in Folge Cession dd. et intab. 13. März 1806 aber an Marko Karlin gediehenen Schuldscheins gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig anzumelden und darzutun, als im Widrigen derselbe für getödtet und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 9. November 1824.

B. 530

Feilbietungs-Edict.

Nro. 153.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton und der Catharina Dellagg, als Vormünder der Michael Dellagg'schen Pupillen zu Senofetsch, in die executiv Feilbietung der, der Catharina Soteler aus Senofetsch gehörigen, aus einem Hause zu Senofetsch nebst Wirtschaftsgebäuden, dem Acker Repnigg und der Wiese Vernouz ta gurcina genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1695 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 204 fl. 14 1/2 kr. an Capital, und 51 fl. 21 kr. an bis 7. Nov. 1823 verfallenen Interessen c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 18. März, für den zweyten der 18. April und für den dritten der 18. May d. J., jedesmahl frühe um 9 Uhr te der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Besage bestimmt worden sind, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden: so haben die Kauflustigen an vorstehenden Tagen frühe um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, allwo auch die Schätzung und Vicitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 11. Februar 1825.

B. 528.

E d i c t

Nro. 266.

(3) Vor dem gefertigten Bezirksgerichte haben alle jene, welche auf den Verlass des zu Maverte am 5. April 1825 verstorbenen Gregor Kobbetitsch, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, am 19. May l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, als sich Erstere die Folgen des §. 4. S. b. G. B. selbst zur Last legen, Letztere aber zur Berichtigung ihrer Rückstände im Rechtswege verhalten werden.

Vom Bezirksgerichte Herrschafft Pölland am 19. April 1825.

B. 556

(2)

Das Haus sub Nr. 17 in der Krakan-Vorstadt, unweit der neuen Brücke, bestehend aus 5 Zimmern, 2 Küchen, 3 gewölbten Kellern, Stallung für 3 Pferde und 2 Kühe, Wagen-, Holz- und Heuschuppen, nebst den daranstoßenden 2 eingezäunten geräumigen Gärten, ist von St. Michaeli 1825 angefangen, auf 3 oder auch auf mehrere Jahre in Pacht zu vergeben. Liebhaber wollen sich dießfalls im obbesagten Hause bey dem Eigenthümer gefälligst anmelden.

B. 543

(3)

In dem Hause Nro. 172 am neuen Markte im ersten Stocke ist eine Wohnung, bestehend aus acht Zimmern und einem Cabinette nebst sonstigem Zugehör, auf künftige Michaeli-Ausziehzeit zu vermieten. Das Nähere ist bey dem Hauseigentümer im nähmlichen Hause im 2. Stocke zu erfahren.

Gubernial-Verlautbarungen.

**3. 551.** Concurſ-Verlautbarung **Nro. 5315.**  
zur Beſetzung der in der k. k. croatiſchen Militärgränze erledigten  
Schuldirectorsſtelle.

(2) In der k. k. croatiſchen Militärgränze iſt eine Schuldirectorsſtelle in Erledi-  
gung gekommen, mit welcher ein Gehalt jährlicher fünfhundert Gulden in Conv.  
Münze, mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsſtufe von ſechshundert  
und ſiebenhundert Gulden, dann das competente unentgeltliche Quartier und der  
Bezug von zwölf Klaftern Brennholz, gegen Bezahlung des ſystemmäßigen Schlag-  
und Fuhrlohnes verbunden iſt.

Zur Beſetzung dieſes Dienſtpoſtens, von welchem aus die geſamten Volkſ-  
ſchulen und das an ſolchen angeſtellte Lehrperſonale in den Bezirken von vier  
Gränz-Regimentern und den in dem Umkreiſe derſelben befindlichen Gränz-  
communitäten, nach den im Schulfache beſtehenden Vorſchriften geleitet werden  
muß, wird der Concurſ gemäß hohen Studienhofcommiſſions-Decretſ 3. 1990,  
vom 3. Erh. 22. d. M., dergeltalt ausgeſchrieben, daß die Competenten um jene  
Stelle ihre gehörig belegten Geſuche, in welchen ſie ihr Alter, Religion, ihre  
körperliche Beſchaffenheit, ihre guten Sitten und zurückgelegten Studien, dann  
ihre Sprachkenntniſſe, die beym Schulfache bereits geleifteten Dienſte und die etwa  
erworbenen Verdienſte glaubwürdig zu erweiſen haben, nach ihrem geiſtlichen  
oder weltlichen Stande, bey dem vorgeſetzten Conſiſtorium, oder im letztern Falle  
bey dem vorgeſetzten k. k. Kreisamte bis zum 10. Juny d. J. überreichen ſollen.

Vom k. k. illyriſchen Gubernium. Laibach am 28. April 1825.

Anton Kunſt, k. k. Sub. Secretär.

**3. 541.** Concurſ-Verlautbarung. **ad gub. Nr. 5857.**

(2) Zur Beſetzung der mit dem Tode des Joſeph Mauriſch erledigten Lehrſtelle  
der dritten Claſſe an der k. k. Normalhauptſchule zu Görz, womit ein jährlicher  
Gehalt von dreyhundert Gulden verbunden iſt, wird hiemit der Concurſ bis auf  
den 10. Juny l. J. eröffnet. Diejenigen, welche für dieſe Lehrſtelle einzukommen  
gedenken, haben ſich in ihrem eigenhändig geſchriebenen, an dieſes k. k. Guber-  
nium ſtyliſirten Geſuche über Vaterland, Alter, Stand, Moralität, Sprachen,  
anfängliche Studien und bereits geleifteten Dienſte auszuweiſen.

Vom k. k. Gubernium. Trieſt am 23. April 1825.

**3. 555.** Licitations-Kundmachung. **ad gub. Nr. 6014.**

(2) In Folge hohen Hofkammerdecretſ vom 20., Erh. 25. April l. J., wird  
zur Deckung des Wachſerzenbedarfs der hieſigen k. k. Stellen und Aemter für das  
nächſte Militärjahr 1826, und zugleich wegen Lieferung des, während dieſes Zeit-  
raums für das Wiſchen der Parketböden in den Dicasterialgebäuden erforderlichen  
gelben Wachſes, am 30. May d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem  
Rathſſaale der k. k. nied. öſterr. Landesregierung eine öffent-  
liche Verſteigerung vorgenommen werden.

(3. Beyl. Nr. 38. d. 13. May 825.)

B

Hierbey treten die folgenden Licitations-Bedingnisse ein:

1) Dem Licitations-Acte bleibt die Ratification der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten; die Ersteher sind jedoch gleich nach der von ihnen geschenehen Unterfertigung des Licitations-Protocolls, an ihren Anboth rechtskräftig gebunden.

2) Der gesammte Wachskerzenbedarf zerfällt in acht Partien, wovon eine jede einzeln, nämlich abgefondert licitirt wird, als:

Partie I.	pr. 40 Centner	(vierzig Centner)	zu 6 Stück pr. Pfund;
„ II.	= 42 „	(vierzig zwey „)	„ 6 „ „ „
„ III.	= 44 „	(vierzig vier „)	„ 6 „ „ „
„ IV.	= 49 „	(vierzig neun „)	„ 6 „ „ „
„ V.	= 49 $\frac{3}{4}$ „	(vierzig neun drey Viertel Centn.)	zu 6 Stück pr. Pfund;
„ VI.	= 50 „	(fünzig Centner)	zu 6 Stück pr. Pfund;
„ VII.	= 56 „	(fünzig sechs „)	worunter 45 $\frac{1}{2}$ Centn. zu 6 Stück und 10 $\frac{1}{2}$ „ „ 8
„ VIII.	= 78 $\frac{1}{2}$ „	(siebzig acht einen halben Centn.)	zu 6 Stück pr. Pfund.

Alle 8 Partien

zusammen 409  $\frac{1}{4}$  Centner, (vier hundert neun ein Viertel Centner).

3) Der Bedarf an gelbem Wachs bestehet in 7 (sieben) Centner.

4) Wenn einmahl eine Wachskerzen-Partie ausgebothen und bereits erstanden ward, findet durchaus kein Nachboth Statt, so wie überhaupt ein allgemeiner Nachboth für alle Partien nicht geduldet wird.

5) Ist zum Ausrufspreise der gegenwärtige Contractspreis von Einem Gulden acht und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze für jedes Pfund Wachskerzen, und von Einem Gulden zehn Kreuzer Conventions-Münze für jedes Pfund gelben Wachs festgesetzt.

6) Wird nur auf gute reine Waare, d. i. sogenannte Tafelkerzen, und auf reines gelbes Wachs licitirt, und hat jeder Mitlicitant Muster seiner Waare zur Licitacion bezubringen, auch im Falle des Erstehens solche bey der Feilbiethungs-Commission sogleich einzulegen.

7) Für jede einzelne Wachskerzen-Partie von No. I. bis einschließig No. VIII. werden zweyhundert Gulden Conventions-Münze als Angeld, und zwar entweder in barem Gelde, oder in Staats- oder öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und n. öst. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen seyn. Den Richterstehern wird dieses Angeld gleich nach Abschlag der Licitacion zurückgegeben, jenes der Ersteher aber bey der Licitacion gegen Bescheinigung zurückbehalten.

Bey den Partien I. bis VII. hat dieß erwähnte Angeld zugleich als Caution zu gelten, bey der Partie VIII. werden dreyhundert Gulden Conventions-Münze als Caution bestimmt, daher der Ersteher noch weitere Einhundert Conventions-Münze zu dem Angelde von zweyhundert Gulden Conventions-Münze nachzutragen hat.

Für das gelbe Wachs ist ein Ungeld und Caution im Betrage von fünfzig Gulden Conventions-Münze zu erlegen.

8) Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlichen Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

9) Um die Concurrenz zu erleichtern, werden auch schriftliche Anbothe unter folgenden Bestimmungen angenommen:

a) Diese schriftlichen Anbothe kommen bey der k. k. nied. österr. Landesregierung entweder vor oder bey der Licitation selbst, sind aber vor dem Beginnen derselben einzureichen. Sie müssen mit Mustern versehen seyn, die der oben vorgeschriebenen Qualität vollkommen entsprechen, auch im Fasse, als das Ungeld nicht gleich bey der Licitation deponirt werden sollte, den Empfangschein über das, bey dem k. k. nied. österr. Provinzial-Zahlamte erlegte Ungeld, so wie die bestimmte Angabe des Ziffers des Anbothes enthalten und wohl versiegelt seyn; auf dem Couvert einer jeden dieser Eingaben muß übrigens die Nummer der Wachskerzenpartie, auf welche das schriftliche Anboth lautet, aufgezeichnet seyn.

b) Diese schriftlichen Eingaben werden nach völlig geschlossener Versteigerung in Gegenwart aller Licitanten eröffnet, und mit dem betreffenden Bestbothe der Licitation, im Beyseyn und vor den Augen aller Anwesenden, verglichen werden, so daß, wenn in einem solchen schriftlichen Anbothe ein weiterer Nachlaß, gegen den Bestboth der Licitation enthalten seyn sollte, der dießfällige Proponent für diese Partie ohne weiters Ersterer wäre, wenn nicht gleich bey der Licitation selbst einer oder der andere der anwesenden Mitlicitanten, zu einem fernern Nachlasse an diesem schriftlichen Bestbothe sich herablassen sollte, in welchem Falle sofort diesem Letzteren die betreffende Lieferung zugeschlagen werden würde.

10) Hat ein Auswärtiger eine dergley Lieferung erstanden, so muß er für die Dauer der Contractszeit hier in Wien einen Bestelsten haben.

11) Hat die Lieferung des auf die Dauer des Militär-Jahres 1826 berechneten Bedarfes mit 15. October 1825 zu beginnen, und es kömmt das stipulirte Bedarfsquantum nach und nach an die einzelnen Behörden und Aemter, welche dem Ersterer nach der Ratification werden bekannt gegeben werden, jederzeit auf Verlangen augenblicklich in dasjenige Gebäude der Stadt, welches dem Lieferanten oder seinem Bestelsten angezeigt werden wird, in dem verlangten Quantum und in vollkommen guter, dem eingelegten Muster ganz gleich kommenden Qualität auf Kosten des Lieferanten abzuführen, ohne daß jedoch für die Behörde oder das Amt die Verpflichtung bestände, den ausgewiesenen Bedarf eben in den sechs Wintermonathen vollständig zu übernehmen.

12) Kann der Lieferant seinen gehörig gestämpelten Conto entweder gleich nach jeder Ablieferung, oder monatlich bey der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers einreichen, und es wird nach gehöriger

ger Liquidation die Zahlung ungesäumt bey dem k. k. Universal-Cameral-Zahl-  
amte erfolgen.

13) Wenn eine Lieferung von dem übernehmenden Amte nicht qualitätmäßig  
befunden werden sollte, so wird selbe ohne weiters ausgesoffen, und der Bedarf,  
wenn er von dem Lieferanten nicht sogleich qualitätmäßig ersetzt wird, auf dessen  
Rechnung, d. i. gegen ihm obliegenden Ersatz desjenigen Betrages, um welchen  
der zu liefern übernommene Artikel theurer als um den entfallenden Contractspreis  
erkauft werden müßte, angekauft werden, was auch dann Statt findet, wenn  
der Contrahent nicht binnen der bestimmten Zeit die geforderte Lieferung leistet, oder  
sonst dem Contracte wie immer nicht nachkömmt; endlich

14) hat jeder Ersteher den classenmäßigen Stempel zu dem einen Contracts-  
Pare aus Eigenem zu bestreiten.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 558

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3898.

(2) Die hohe k. k. Hofkanzley hat zur vollkommenen Herstellung des am Castels-  
berge außer dem Straffhause aufgefundenen Brunnens die Bewilligung zu er-  
theilen geruhet; daher zum Behufe dieser Herstellung, in Gemäßheit hoher Sub.  
Verordnung vom 28. d. M. Z. 5387, die Minuendo-Versteigerung den 18. d. M.  
bey diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

Als Ausrufspreise für die verschiedenen Materialien und Meisterschaften sind  
festgesetzt worden:

Für die Maurerarbeit	. . . . .	146 fl. 33 3/4 fr.
„ „ detto Materiale	. . . . .	85 fl. 48 — fr.
„ „ Steinmeharbeit	. . . . .	249 fl. 6 — fr.
„ „ Zimmermannsarbeit	. . . . .	49 fl. 12 1/2 fr.
„ „ detto Materiale	. . . . .	147 fl. 6 1/2 fr.
„ „ Schlosserarbeit	. . . . .	45 fl. 10 — fr.
„ „ Glockengießerarbeit	. . . . .	16 fl. — —

Die Vorausmaß und der Kostenüberschlag kann täglich zu den gewöhnlichen  
Amtsstunden eingesehen werden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 557.

(2)

Nro. 2293.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Bezirks-  
gerichtes Thurn und Kaltenbrun bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte in  
die öffentliche Versteigerung des dem erequirten Valentin Brezelnic gehörigen, in der  
Pollana-Vorstadt sub Conscriptions-Nr. 49 befindlichen, auf 40 fl. M. M. gerichtlich ge-  
schätzten Pferdes gewilliget worden. Da nun von diesem k. k. Stadt- und Landrechte  
hiezü drey Termine, und zwar auf den 14. und 28. May, dann auf den 11. Juny l. J.,  
jedesmah! um 9 Uhr Vormittags im Orte des Unterstandes des in die Execution gezo-  
genen Pferdes bestimmt worden sind, so wird dieses mit dem Besatze zur öffentlichen  
Kenntniß gebracht, daß das fräglliche Pferd bey der ersten und zweyten Teilbiethung nicht  
unter dem Schätzungswerthe, bey der dritten aber um jeden Anboth hintan gegeben wer-  
den wird. Die Licitationsbedingnisse können bey dem Bezirksgerichte Thurn und Kalten-  
brun in Erfahrung gebracht werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 25. April 1825.

§. 171.

(2)

Nro. 281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Triest, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin. Schuldobligation ddo. 21 October 1809, Nr. 1110, a 6 Pr. pr. 500 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

§. 1405.

(2)

Nro. 6873.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Theresia Weber, Wundarzenswitwe allhier, wider Dr. Kai-  
mund Dietrich, Curator der unbekanntten Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh. Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Laibach sub Cons. Nro. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags ddo. 21. April 1763, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Theres Weber, Wundarzenswitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

§. 545.

(2)

Nro. 2507.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Licht, Buchhändlers allhier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 4. Februar l. J. verstorbenen Anna Licht, die Tagsatzung auf den 13. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 25. April 1825.

§. 3. 1062.

(2)

Nro. 4998.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Leopold Frörenteich in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vom Dr. Joh. Georg Novak an die Ordre des Franz Kav. Jamnig am 27. August 1758 ausgestellten, 6 Monate nach Dato zahlbaren, seit 31. May 1760 auf das Haus Nro. 236 in Laibach intabulirten Wechsels pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Wechsel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesen k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Leopold Frörenteich, obgedachter Wechsel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 3. August 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 553.

V o r r u f u n g

(2)

der Gläubiger nach der verstorbenen Maria Lorin von Preker nächst Moraitzsch, dann nach dem nachherigen Verlaßübernehmer und ebenfalls verstorbenen Joseph Rottar, und endlich der des gegenwärtigen noch lebenden Besitzers der sogenannten Lorin'schen Realitäten, Valentin Ribitsch.

Zur Erforschung des Schuldenstandes nach der zu Preker verstorbenen Maria Lorin, dann dem seel. Joseph Rottar, als Vermögensübernehmer, und endlich dem gegenwärtigen noch lebenden Besitzer des Maria Lorin'schen, später Joseph Rottarschen Nachlasses, wird auf Ansuchen der Grundobrigkeit Herrschaft Kreuz die Liquidirungstagsagung auf den 25. May 1825 festgesetzt.

Alle jene, welche bey diesen sogenannten Lorin'schen Realitäten aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben am obbestimmten Tage mit ihren allfälligen Behelfen in die diehörtiger Amtskanzley zu erscheinen.

Bezirksgericht Egg ob Pöpczsch am 12. April 1825.

Z. 548.

(2)

Nro. 1123.

Das Gut Selo in Unterfrain wird verpachtet, die dabey befindlichen Fahrnisse aber werden verkauft werden.

Das Bezirksgericht Sittich im Neustädler Kreise macht hierdurch bekannt: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Doctors Jos. Luzner, als Valentin Pegam'schen Testaments-Vollzieher und Verlaßberichtigungs-Curator, dann über Einvernehmung und Einwilligung des Haupt-Erben Michael Suppant'schitsch, in die Verpachtung des Guts Selo, dann in die Veräußerung der Valentin Pegam'schen Verlaß-Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme der Guts-Verpachtung im Ganzen oder in Abtheilungen auf drey Jahre, der 19. May, und zur Veräußerung der Fahrnisse, der 20. und 21. May l. J. zu den gewöhnlichen Stunden bestimmt worden.

Das Gut Selo liegt unweit der Neustädler Commercial-Strasse, eine halbe Stunde von St. Veith entfernt mit einem niedlichen Schloß, und mit den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden versehen, besteht aus Unterthanen-Gerechtsamen, Hobeiten, Garten- und Meier-Gründen.

Das Klima alda ist sehr gesund, die Lage des Guts ungemein schön, und vom Schlosse aus können die Meier-Gründe ganz und bequem übersehen werden.

Zum Ausrufspreise der Guts-Pachtung mit der heurigen Fehsung ist im Ganzen auf drey Jahre der jährliche Pachtshilling pr. 442 fl. 8 kr. bestimmt worden, und wird, Falls um diesen Ausrufspreis keine Anbothe gemacht werden sollten, dann die stückweise Realitäten-Verpachtung dieses Guts versucht werden.

Die Fahrnisse bestehen in 6 silbernen Eß-, 5 detto Kaffeelöffeln und ein Borleg-Löffel, in verschiedenen Haus- und Kellereinrichtungsstücken als, in mehreren Bettstätten von hartem und weichem Holz, Bettgewand, in Kleider-, Bücher- und Schreibkästen, Toilets-Kästeln, Schreib-, Spiel- und andere Tische vom harten und weichen Holz, mehreren Sophen mit gleichen und andern Sesseln, in verschiedenen Spiegeln, Kupferstichen,

Stoek- und Wand-Uhren, Koffern, Porzellan, Zinn- und Glas-Waaren, Flaschen-Kellern, Fassen, eine eiserne Cassa-Truhe, in mehreren Fässern mit Eisen bereift, in Kupfer-Geschirren, Bottungen zc. zc.; an Vieh, als: in 1 Pferde-Schimmel, 2 Pferden kastenbraun, 5 und 6jährig, in 5 Kühen, 4 Kälbern, 3 Ferkeln, 1 Stier und ein Stierl, 1 Kalb und 1 Stallbock, 1 trächtigen Schwein; in Stall- und Meierey-Geräthen, als: in Pferd-Geschirren, Ochsenjochen, mehrern Fuhr- und Ochsen-Wägen, Röschen, 1 einspännigen Krippen-Wagerl, 1 gedeckten zwey- und 1 einspännigen ungedeckten Callesche, 1 Steyervagerl zc. zc., dann in Schmiedzeuge, als: 1 Ambos, Blasbalg, in verschiedenen Hämmern, Zangen, Schrauben zc. zc., welche Gegenstände nur gegen gleich bare Bezahlung hinten gegeben werden.

Die Hauptbedingniß bey der Guts-Verpachtung ist, daß der Pacht-schilling zur Hälfte des erstjährigen Pacht-schillings sogleich, oder wenigstens binnen 14 Tagen nach abgeschlossener Verpachtung-Licitation; die andere Hälfte aber mit 1. July 1825, für das zweyte und dritte Jahr aber immer halbjährig anticipate mit 1. Jänner und 1. July jeden Jahres, abgeführt werden soll.

Die übrigen Pachtbedingnisse, dann die Bestandtheile und Schätzung des Guts Selo, werden bey der Versteigerungstagsatzung am 19. May l. J. früh um 9 Uhr im Schlosse zu Selo bekannt gemacht werden, und Pacht-lustige können auch vorläufig die Beschreibung und Abschätzung des Guts in der Amtskanzley zu Sittich, oder bey dem Herrn Dr. Joseph Lusner in Laibach einsehen.

Sittich am 30. April 1825.

3. 547.

Convocations-Edict.

Nro. 368.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Catharina Pippan, im eigenen und im Nahmen ihrer minderjährigen Kinder Anna und Franzisca Pippan, dann der Catharina und Josepha Pippan, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung und Liquidirung der Schuldenlast nach dem am 7. April d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen dies-staatsherrschaftlichen Verwalter und Bezirkscommissär Johann Bapt. Pippan, die Tag-satzung auf den 31. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Freudenthal den 1. May 1825.

3. 554.

Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Tburn am Hart wird hiemit allgemein be-kannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Smerestar zu Lichtenwald, wider Anton Robbet Senior zu Stritt, in die executive Feilbietung der gegner'schen, auf 4 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Fabrnisse, bestehend in einer Krautbottung, einer Getreid-truhe, einer Kleidertruhe, einer doppelten Bettstatt, und des auf 138 fl. gerichtlich ge-schätzten Weingartens in Fattern, pto. schuldigen 37 fl. 48 1/2 kr. M. M. sammt Inter-essen und Unkosten gewilliget worden.

Da zu deren Vornahme drey Termine, als der 30. May, 30. Juny und 28. July d. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr für die Fahrnisse im Orte Stritt, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag für den Weingarten in Fattern mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn diese bemeldeten Fahrnisse und der Weingarten in Fattern weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden. Wozu die Kaufsliebhaber mit dem Erinnern vorgeladen werden, daß sie die Kaufsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtskunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht der Herrschaft Lburn am Hart den 28. April 1825.

3. 552.

(2)

Ein Verwalter von mittleren Jahren, der als solcher bereits gedient haben, der frainerischen Sprache ganz kundig, ledig, im Unterthansfache, in der Grundbuchsführung, Landwirthschaft und im Rechnungswesen bewandert seyn muß, und eine Caution von 500 bis 1000 fl. M. M. leisten kann, wird gegen vortheilhafte Bedingnisse auf eine in Unterthrain liegende Herrschaft, mit der kein Bezirk verbunden ist, gesucht. Nähere Auskünfte gibt Herr Dr. Anton Pfefferer in Laibach, an den sich jene, die sich über alle obige Erfordernisse auszuweisen vermögen, entweder mündlich oder mit frankirten Briefen wenden können.

Laibach am 7. May 1825.

3. 534.

Bad = Nachricht.

(3)

Dem hochzuverehrenden Publicum wird bekannt gemacht, daß das Baden in dem Laibacher Flußbade bey'm Hause Nro. 21 in der Prula mit 7. May d. J. anfängt, und die Badlustigen täglich von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends auf das bestmögliche bedienet werden.

Der Preis eines Bades mit zwey Handtüchern ist 20 kr.; mit Leintuch und Bad = Mantel hingegen 24 kr. Für Reinlichkeit der Badmänner, der Wäsche und der Zimmer wird vorzüglich Sorge getragen.

Laibach den 29. April 1825.

Koschier.

3. 544.

(3)

Bev den Buchhändlern Korn und Licht, und bey'm Papierhändler Hohn ist zu haben:

Der

**g r o ß e B r a n d**

des

**D o r f e s S c h i f f a**

bey Laibach

in der Nacht vom 17 auf den 18 April 1825, in welchem 150 Wohn- und Wirthschafts-Gebäude ein Raub der Flammen wurden.

Der gefühlvollen Menschheit in einem Gedichte vorgestellt von  
**P r o f e s s o r F r a n k.**

Der Ertrag Dieses wird zur Unterstützung der Verunglückten verwendet, und ganz nach dem Sinne der milden Geber von den betreffenden Behörden vertheilt werden.

Der Preis ist 6 kr. C. M.,  
ohne dadurch der Großmuth Schranken setzen zu wollen.

## K u n d m a c h u n g

Der Verkaufsversteigerung des zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädtler Kreise liegenden Staatsgutes Weinhof.

Gemäß der von dieser k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission am 31. Jänner vorigen Jahres geschehenen Kundmachung wird hiemit erinnert, daß in Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Decretes vom 18. April d. J., Nr. 219, das zum krainerischen Religionsfonde gehörige Staatsgut Weinhof, am 20. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial = Rathszimmer des Landhauses zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu Kaufe ausgebothen werden wird.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Ertragsrubriken dieses nur eine Stunde von der Kreisstadt Neustadt entfernt Staatsgutes sind:

1) Das zwey Stockwerke hohe, mit Ziegeln eingedecte Schloßgebäude sammt allen erforderlichen Wirthschaftsgebäuden und dem Schloßbrunnen, dann eine herrschaftliche, eine Viertelstunde vom Schlosse, an dem Gurkflusse befindliche Mahlmühle.

2) An Dominical = Gründen.

Gärten 3 Joch 770 □ Klafter, Aecker 75 Joch 599 □ Klafter, Wiesen 11 Joch 135 □ Klafter, Weingärten 3 Joch 252 □ Klafter, Huthweiden 5 Joch 500 □ Klafter, Waldungen 45 Joch 862 □ Klafter.

Die Waldungen sind größtentheils mit Eichen und Buchen besetzt, von allen Servituten frey, und liegen theils in der Nähe, theils kaum 1 1/2 Stunde vom herrschaftlichen Schlosse entfernt.

3) Die Fischerey im Gurkflusse.

4) An Urbarial =, Geld = und Natural = Diensten, welche von den zu diesem Staatsgute gehörigen 170 1/3 Rustical = Huben, auf denen sich dermahlen 252 Besitzer befinden, und von 89 herrschaftlichen Bergholden gegen Abzug des gesetzlichen Fünftels entrichtet werden.

(B. Beyl. Nro. 38. d. 13. May 825).

a) Ein unveränderlicher Urbars = Zins mit . . . . .	144 fl. 56 3/4 fr.
b) Ein paktirter Kanon mit . . . . .	120 = 47 =
c) Ein unwiderruffliches Robothgeld mit . . . . .	141 = 26 =
Zusammen . . . . .	407 fl. 9 5/4 fr.
wovon das gesetzliche Fünftel in Abzug kommt mit . . . . .	81 fl. 26 fr.
<hr/>	
folglich derzeit in die herrschaftlichen Renten nur jährlich einfließen . . . . .	325 fl. 43 3/4 fr.

d) Bei Besitzveränderungen der zu diesem Staatsgute gehörigen Unterthanen das Siebentel sowohl von dem Rauffchilling, als auch von der Grundschätzung in Erbschaftsfällen, mit Ausnahme der 100 1/12 kanonmäßigen Huben, deren Besitzer 20 Procent entrichten.

e) Die unterthänige Natural-Roboth, welche aus 13989 Hand- und 11504 einspännigen Zugtagen, dann 108 Pfund Gespunst bestehet, und wovon 2533 Hand- und 1976 einspännige Zugtage, dann 36 Pfund Gespunst gegen eine Natural-Getreidgabe reluiret, die übrigen 11656 Hand- und 9528 einspännige Zugtage, dann 72 Pfund Gespunst aber auf unbestimmte Zeit gegen jährliche 940 fl. 15 fr., und über Abzug des gesetzlichen Fünftels um 752 fl. 12 fr. abgeldet werden.

f) Der Küchen-, respective Kleinrechtendienst von jährlichen 20 2/3 Stück Schafen, 20 2/3 Lämmern, 24 Kapäuner, 280 Hühnern, 1431 3/4 Eyer, 1312 1/2 Haarzähligen, 38 Pogatschen und 24 Eimer 22 1/2 Maß Zinswein. Von der Dienstbarkeit, wofür gegenwärtig und auf unbestimmte Zeit eine jährliche Reluition mit 102 fl. 35 2/4 bezogen wird, kömmt den Unterthanen das gesetzliche Fünftel nachzulassen.

g) Das unterthänige Zinsgetreid, welches 55 Megen, 2 Maß Frohnweizen, 46 Megen 26 Maß Zinsweizen, 21 Megen 13 1/3 Maß Korn, 53 Megen 26 Maß Hiers, 67 Megen 5 1/3 Maß Haber, 6 Megen 23 Maß Brein, und 2 Megen 23 Maß Bohnen beträgt. Diesen Getreiddienst, wovon das gesetzliche Fünftel nachzulassen ist, haben die Unterthanen bis zum November und December jeden Jahres abzuschütten, oder aber nach dem, in diesen Monathen bestehenden mittlern Marktpreise mit Geld abzulösen.

### 5) An Zehnten.

Der Weinzehent und das Bergrecht in der Pfarr St. Peter, in den Gebirgsgegenden ober dem Brunn Selno, Sadesch, Vinidoll und Gurkberg, wovon das gesetzliche Fünftel in Abzug kömmt. Das Bergrecht beträgt jährlich 18 5/40 Eimer.

6) Die Amtstaxen und Accidentien, welche bloß in den Grundbuchs- Schirmbriefs- und Schreibgebührens-Taxen bestehen.

Der Ausrufspreis für dieses Religionsfonds-Gut ist auf 30675 fl. 30 kr., sage Dreyßig Tausend Sechs Hundert Siebenzig Fünf Gulden Dreyßig Kreuzer in Conventions-Metallmünze herabgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, wobey noch bemerkt wird, daß Se. Majestät laut hohem Hofkammer-Decret vom 18. April 1818 den christlichen Eräufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungscommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Einrichtung der doppelten Gülte für die Person des Käufers, und seine in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu ertheilen geruhet haben.

Wer an der Versteigerung als Kaufstüger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und bewährt gefundene fideiussorische Sicherstellung bezubringen.

Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Neugeldes vertritt, wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideiussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kaufschillings-Erlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes, bar zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit Fünf vom Hundert in Conventions-Metallmünze verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen, können bey der k. k. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission eingesehen werden.

Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, am Orte des Staatsgutes selbst, alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der kais. kön. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Subernial = und Präsidial = Secretär.

Z. 550.

(2)

ad Nr. 97.

St. G. G.

## K u n d m a c h u n g .

Die k. k. illyrische Staatsgüter = Veräußerungs = Commission macht im Nachhange der Currende vom 30. d. M., Nro. 90, womit die nochmalige Veräußerung der Cameralherrschaft Maria Saal im Klagenfurter Kreise kund gemacht wurde, bekannt, daß im gedachten Kreise noch nachgenannte Staats = und Fondsgüter im Laufe dieses Militär = Jahres, im Wege der öffentlichen Versteigerung werden ausgebothen werden, und zwar:

- a) Die Cameralherrschaft Wolfsberg mit den Eisenwerken zu St. Gertraud und Kollnig;
- b) die dem Religionsfonde gehörige Minoriten = Gült zu Wolfsberg, dann die Gülten Preblau und Tuscheldorf;
- c) die Cameralherrschaft St. Leonhard mit dem Eisenwerke;
- d) die Cameralherrschaft St. Andrá.

Die eigentlichen Versteigerungstage, so wie die Ausrufspreise werden nachträglich durch detaillirte Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Subernial = und Präsidial = Secretär.

Z. 540.

K u n d m a c h u n g

Nro. 5309.

des Concurfes zur Befetzung einer erledigten Affistenten-Stelle bey dem hieſig-  
ländigen Navigations-Wefen.

(3) Durch den am 21. d. M. erfolgten Todfall des Navigations-Affistenten Jo-  
ſeph Petretsch iſt bey dem hieſigländigen Navigations-Wefen eine Affistenten-Stelle  
mit dem Gehalte von jährlichen 300 fl. M. M. und dem Vorrückungsrechte in die  
höheren Gehaltsclaſſen von 350 fl. und reſpective 400 fl. M. M. in Erledigung  
gekommen.

Dieſes wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene,  
welche ſich zu dieſer Stelle geeignet glauben, und ſich darum zu bewerben gedens-  
ken, ihre dieſfälligen Geſuche bis 10. Juny d. J. bey dieſem Landes-Gubernium  
einzureichen, und ſich über ihr Alter, Stand- und Moralität, dann über ihre  
Kenntniſſe und Fähigkeiten, ſo wie über die etwa ſchon in irgend einer Kathes-  
gorie geleisteten Dienſte, inſbesondere aber über die Landeſſprache gehörig auszu-  
weiſen haben.

Vom k. k. iſtr. Gubernium zu Laibach den 28. April 1825.

Benedict Mansuet v. Gradeneſ, k. k. Sub. Secretär.

Z. 532.

(3)

Nro. 5657.

In Folge einer Eröffnung des k. k. Guberniums zu Lemberg vom 8., Erſt.  
28. April l. J., Nro. 17503, iſt bey der k. k. galiziſchen Kammerprocuratur  
eine Fiscaladjunctenſtelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem Rechte zur  
Vorrückung in die höhere Beſoldungsclaſſe von 1200 fl. und 1500 fl. in Erledi-  
gung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre gehörig belegten Geſuche unmittel-  
bar an die dortige Kammerprocuratur bis letzten May d. J. einzureichen und ſich  
über folgende Gegenſtände rechtsbeſtändig auszuweiſen:

- 1) Vor allem über die zur Erlangung der Advocatur in den Provinzial-Haupt-  
ſtädten in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eigenſchaften,  
mithin nach S. 539, 540 und 541, mit der erlangten Doctors-Würde,  
einer dreyjährigen Rechtspraxis und der abgelegten, für die Advocatur  
vorgeschriebenen Appellations-Prüfung;
- 2) mit der Kenntniß der polniſchen oder wenigſtens einer andern ſlavischen  
und der lateiniſchen Sprache;
- 3) mit der abgelegten und gut beſtandenen Fiscal-Prüfung; und endlich
- 4) mit der Kenntniß der ältern polniſchen Geſetze und Institutionen.

Von dem k. k. iſtr. Gubernium. Laibach am 29. April 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 539.

(3)

Nro. 2205.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es  
habe der Herr Georg Sigmund Freyherr v. Guſſich bey dieſem Gerichte um die  
Todeſerklärung des abweſenden und unbewußt wo befindlichen Prieſters Mathias  
Paſſel, zum Behufe der Erwirkung der Löſchung der von dem ſecl. Sigmund  
Adam Freyherrn v. Guſſich zum Vortheile des gedachten Prieſters unterm 26. Dec.

cember 1765 ausgestellt, auf der Herrschaft Gradak sammt incorporirten Gütern intabulirten Tischtitelurkunde gebethen. Der Priester Mathias Fassel wird demnach in Befolgung dieses Gesuches mit dem Beyfage vorgerufen, daß, wenn derselbe binnen Jahresfrist nicht erscheint, oder auf sonstige Art dieses Gericht oder den ihm als Curator beygegebenen Dr. Stermole in die Kenntniß seines Lebens setzet, dieses k. k. Stadt- und Landrecht selben für todt erklären, und die Extabulation obiger Tischtitelurkunde bewilliget werde.

Laibach am 18. April 1825.

z. Z. 942.

(3)

Nr. 4321.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin Wrack, Inhaber des Hauses Nr. 312 alhier in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dem gedachten Hause intabulirten Urkunden, als:

- a) der von Mathias Thadäus Preschern, zu Gunsten des Franz Debler, ddo. 15. Juny et intab. 20. Nov. 1762 ausgestellten Carta bianca über 500 fl.;
- b) der von dem Nämlichen an Joseph Roth, als Rothgerhaben der Paumgartnerischen Pupillen, ddo. 23. November 1762 et intab. 4. Jänner 1763 ausgestellten Schuldobligation pr. 221 fl. 30 kr.;
- c) der vom Nämlichen an den Johann Franz Wagner, ddo. 23. Februar 1761 et int. Juny 1763 ausgestellten Carta bianca pr. 750 fl.;
- d) der vom Nämlichen und dessen Ehefrau Maria Antonia, dem Joseph Franz Paumgartner ddo. 4. November 1756 et intab. 26. April 1764, gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Martin Wrack, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1824.

z. Z. 951.

(3)

Nro. 4177.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Eduard Triegler, Inhaber der Herrschaft Rottenfeld und k. k. Gefällspächter zu Tschernutsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der an Blas Strikini, Handelsmann alhier, vom Hrn. Georg Weikhard Freyherrn v. Gall ausgestellten Carta bianca ddo. 19. März 1758, pr. 100 fl., int. 2. Juny 1760, dann des Heirathscontractes vom 2. July 1795, zwischen Joseph und Elisabeth Triegler geborne von Jenkensheim, int. 9. Juny 1795, und der Quittung des Joseph Triegler an den Mar. Anton v. Jenkensheim, ausgestellt über 3250 fl., ddo. 25. Juny, intab. 9. July 1795, respv. der daran befindlichen Landtafel-Certificate, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte in Verlust gerathenen Urkunden und die an selben

befindlichen Intabulations-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Eduard Triegler, die obgedachten Urkunden sammt Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1824.

Z. 538.

(3)

Nr. 2329.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Jacob Zenter, Bezirkscommissär der Staats Herrschaft Kaltenbrun und Eburn, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 10. März 1825 verstorbenen Fräule Willibode Zenter, die Tagsetzung auf den 13. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen v. meinen, selbe sogewiß anmelden und rechtsgeltend dathun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 18 April 1825.

Z. 3. 82.

(3)

Nr. 8525.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Bernard Rogl, jubilirter Gubernialrath und Protomedicus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 169 in der Stadt vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: a) des von Johann Anton v. Schluderbach, dem Bernhard v. Schluderbach unter 16. März 1776 ausgestellten Fischittel-Instruments, vorgemerkt unterm 11. May 1776; b) des von Ludwig von Schluderbach, dem Johann Ruth über 2400 fl. ausgefertigten Schuld- und Mietvertrages ddo. 1. Februar 1790, vorgemerkt am 25. März 1790; und c) des Abtheilungs-Protocollis ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19. Juny 1795, genehmigt worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Bernard Rogl, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 21. Jänner 1825.

### A e m t l i c h e B e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 529.

### Nachricht an Gartenfreunde.

(3)

Aus mehreren Zuschriften, welche der gefertigten k. k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition eingeschickt wurden, hat man ersehen, daß viele Gartenfreunde der irrigen Meinung sind, daß auf die zu Frauendorf redigirte allgemeine deutsche Garten-Zeitung im Laufe des Jahres keine Bestellungen mehr angenommen werden, und daß bey einigen k. k. Postämtern eine willkührliche Erhöhung der Preise Statt gefunden hat.

Die Unterzeichnete hält sich demnach verpflichtet, ein verehrungswürdiges Publicum zu benachrichtigen, daß

### Die allgemeine deutsche Garten-Zeitung

nicht nur nach den fortlaufenden Nummern des gegenwärtigen dritten Jahrganges, sondern auch auf speciellcs Verlangen mit den vorhergehenden beyden Jahrgängen jederzeit vollständig zu haben ist, und daß auf diese eben so nützliche als mit großem Beyfalle aufgenommene Zeitschrift zu den äußerst billigen ganzjährigen Preisen und gegen portofreye Lieferung, nämlich für den Jahrgang 1825 zu 2 fl. ohne Couvert, oder zu 2 fl. 20 kr. mit Couvert; dann für den Jahrgang 1823 oder 1824 zu 1 fl. 40 kr. in Silbergeld nach dem 20 fl. Fuß bey der gefertigten Zeitungs-Expedition oder bey jedem k. k. Postamte in Krain, Kärnthcn und Steyermark, so wie im Königreiche Ungarn, Siebenbürgen und Croatien Pränumerationen angenommen werden.

Die k. k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu Laibach.

### 3. 527. Curatels-Verlangung, (3)

über Peter Lininger aus Cilli, mit Vorladung seiner Gläubiger.  
 Vom Magistratc der k. k. landesfürstl. Kreisstadt Cilli, als Personal-Behörde, wird hiemit bekannt gemacht: man habe nöthig befunden, den Peter Lininger Bürger und Handelsmann hier, wegen unbefonnener übler Vermögens-Gebahrung und bereits mehr als viermonathlicher beschäftigungsloser Abwesenheit zu Laibach, die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Herrn Dr. Mat. Andrá Chcff, den Eigenthümer einer Handlung hier, aufzustellen.

Wo weiters die Fortführung der Handlung dieses Curanden seiner Ehefrau Anna Lininger, als zugleich Hauptgläubigerinn desselben, anvertraut wurde, wie sie solcher Handlung bereits seit der Abwesenheit ihres Gatten, Ende Decem-ber v. J., rühmlich allein vorstand.

Webrigens wird ob Beurtheilung künftig nöthiger Verfügungen unter einem zur Liquidirung des Passiv- und Activstandes vom Peter Lininger eine Tagsatzung auf den 25. Juny d. J., 9 Uhr frühe angefangen, bestimmt, an welchem Tage, und bis zu welchem, die respectiven Gläubiger ihre Forderungen gegen Herrn Curator gehörig hierorts anzumelden, die Schuldner aber ihre Verhältnisse getreulich anzugeben vorgeladen werden.

Cilli den 27. April 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

### 3. 536. E d i c t. (3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Merlak, als Cessionär des Herrn Sigmund v. Pagliaruzzi zu Laibach, in die öffentliche Feilbietung des dem Bergmanne Franz Fonton angehörigen, auf 362 fl. 15 kr. geschätzten, in der Bergstadt Idria liegenden Hauses Nro. 120, sammt den dazu gehörigen Gärten, dann An- und Zugehör, im Wege der Execution gerichtlich, und hierzu mit Anbange des 326. §. der a. O. drey Termine, nämlich für den ersten der 1. Juny, für den zweiten der 27. July und für den dritten der 2. August l. J. bestimmt worden, wozu die Kauflustigen um 2 Uhr Nachmittag in dieser Gerichtsanziehung zu erscheinen haben, wo inzwischen auch die Kaufsbedingungen eingesehen werden können.  
 K. K. Bezirksgericht Idria den 30. April 1825.

## K u n d m a c h u n g

der versteigerungswaisen Feilbiethung der dem krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise liegenden Herrschaft Kupertshof.

Nachträglich zu der am 29. July 1823, und mit Bezug auf die unterm 2. Hornung 1824 geschehene Verlautbarung, wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum krainerischen Religionsfonde gehörige Herrschaft Kupertshof am 18. Juny d. J. um 10 Uhr im Gubernial-Kathssaale des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werde.

Bei dieser 11 Meilen von der Hauptstadt Laibach und 1 Meile von der Kreisstadt Neustadt entferntenen Herrschaft Kupertshof bestehen folgende Bestandtheile und Gerechtsamen:

1) Das zwey Stockwerk hohe, mit Schindeln eingedecte Schloß sammt den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, die Kellergebäude in den Weinbergen Reber und Riegel, und die Ruinen des Schlosses Mayhau.

2) An Dominical-Gründen:

3	Joch	581	□	Klafter Gärten	in 4	Abtheilungen.
115	—	1580	□	— Aecker	in 42	Stücken.
118	—	1023	□	— Wiesen	in 59	Theilen.
35	—	786	□	— Weiden	in 14	Abtheilungen.
115	—	976	□	— Gestrüppen	in 73	Stücken, und endlich
7529	—	108	□	— Waldungen,	welche mit Eichen, Buchen, Tannen und Fichten bewachsen sind.	

10 Joch 4 □ Klafter Weingärten in den 2 Bergen Reber und Riegel.

3) An Zehnten, mit Vorbehalt des gesetzlich nachzulassenden Zinstels, und zwar:

- a. Garbenzehente von Weizen, Korn, Gerste, Haiden, Haber.
- b. Jugendzehente von Kälbern, Ferkeln, Kitzeln, Lämmern, Bienenstöcken, g a n z in den Dörfern na Hribe, Mihonz, Kleinzeronz, Groß-

zerouz, Iglinig, Dolsche, Verch bey Dolsch, Pangersgerm, Puschhe; dann von den herrschaftlichen Geräuthern zu Oberschwerenbach, Unterschwerenbach, Pristava bey Mihouz, Weindorf, Germkouz, Würschendorf, mit drey Viertel von Aschlitz, Wiederzug, Ober-, Grofs- und Kleinriegel, Ober-, Unterwuschinz, Urshnasella, Pregertschdorf, Idinschna, Lerchendorf, Nusdorf, Hudine, Bresowitz, Mihouz, Gaberje und Kleinlerchendorf mit zwey Dritteln zu Barthelme im Felde, Schmalzendorf, Verch bey St. Barthelme, Hof, Strafs, Pristava bey St. Barthelme, Nassenfeld, mit einem Halben zu Ober- Untergeräuth, Gehak, Ober- Unter Blaschnovitz, mit drey Achteln zu Töplitz, Untersuschitz, Selische, Obersuschitz mit einem Drittel vom Dorfe Wrusnitz, und einem Viertel vom Dorfe Pristava bey Mihouz.

c. Weinzehente:

Ganz in den Weingebirgen Hrib, Krutshendull, Reber und Vinareber, Stermetz von 5 Bergholden, Sadesch, Gabroutz, Neuberg, Sadesch bey Luben, dann Sonzhnagora und Koschzheniverh, von den halbtheiligen Weingärten zu Gaberje und Verh bey Nufsdorf mit drey Viertel zu Mihouz, Zerouz, Gaberje, Grofs- Kleinriegel, Sadesch, Verch bey Nufsdorf, Wrefsovitz, Salloke, dann von den halbtheiligen Weingärten zu Urschnasella, Ober- Unterwalschovitz und Laase mit zweyen Dritteln zu Wresovitz und Wendia zu Stermetz von 4 Bergholden, dann von den hubtheiligen Weingärten zu Nassenfeld, St. Barthelme, Verch bey St. Barthelme, Pristava, endlich mit einem Drittel zu Wrusnitz.

d. Bergrechte zu Gaberje, Hrib, Kautschendull, Reber, Vinareber, Bresovitz, Wendia, Stermetz, Sadesch, Wrusniz, Gabroutz, Neuberg, Michouz, Sadesch bey Luben, Zerouz, Grofs- Kleinriegel und Sadesch.

4) Die hohe Jagd in der Pfarr St. Michael Stoppitsch, einem Theile der Pfarr St. Barthelme, dann Tschermoschnitz, und die Reissjagd vom Berge Luben bis zum Ende des Rasenwaldes.

5) Die Fischerey im Bache Schwerenbach in 3 Abtheilungen.

6) Die jährlichen Urbarial- Eindienungen von den zu dieser Herrschaft gehörigen 147 1/3 Huben bestehen dermahl

im Gelde:

In obrigkeitlichen Zinsen mit — — — 224 fl. 22 1/4 fr.

In St. Georgen = Rechte	— — —	8 fl. 47 fr.
— unwiderruflichem Gespunstreluiten	— — —	52 = 22 2/4 =
— widerruflichen	dto. — — —	19 = 5 — =
— unwiderruflichen Robothgelde	— — —	153 = 40 2/4 =
— Samfart im Gelde	— — —	188 = 29 2/4 =
— Zins von öden Huben und Taberboth	— — —	5 = — — =

Zusammen 651 fl. 47 — fr.

wovon nach Abzug des gesetzlichen Fünftels pr. — 130 fl. 21 2/4 fr.

noch verbleiben 521 fl. 25 2/4 fr.

und sohin mit Zurechnung der von einigen Dörfern für eine Ackerungsschuldigkeit zu

bezahlenden Relution, pr. — — — fl. 34 fr.

einer Vogtengebühr von — — — fl. 38 fr.

und der rectificirten Billich = Fanzgebühr pr. 1 fl. 50 fr. 3 fl. 2 — fr.

in die herrschaftlichen Renten jährlich einfließen 524 fl. 27 2/4 fr.

### In Naturalien:

a. An Kleinrechten, vermöge dem Rectificatorio, 9 Kapäuner, 179 1/4 Hühner, 1382 1/6 Eyer, und 530 Haarjählinge, wovon jedoch das gesetzliche Fünftel einzulassen ist;

b. Zinsgetreid, dieses besteht jährlich in 18 Megen 1 Maß Weizen, 3 Megen Korn, 58 Megen 28 Maß Hiers, 388 Megen 28 2/3 Maß Haber, dann 6 Megen Haber als Dominical = Zins von der Eschermoschniger Mühle und dem Deiche Petelinek, von welchen der gesetzliche Fünftelabzug Statt findet. Diesen Körnerdienst haben die Unterthanen, so wie die Vogtenholden ihre Schuldigkeit von 224 1/2 Megen Haber, welche überdieß auch noch an Kleinrechten 105 2/3 Kapäuner, 86 1 1/12 Hühner und 86 1 1/12 Vogatschen zu entrichten haben, bis Ende November jeden Jahres abzuschütten, oder nach den mittleren Getreid = Marktpreisen der Monathe November und December des nähmlichen Jahres zu reluiren.

Roboth: Statt der wöchentlich mit 172 Zug = und 466 1/2 Handtägigen rectificirten Roboth werden von den Unterthanen seit dem Jahre 1793 (einverständlich, doch ohne Zeitbestimmung) jährlich 245 Megen 23 1/5 Maß Weizen abgeschüttet, und 658 1/2 Fuhr =, dann 978 Handtäge geleistet, wovon nur das Fünftel in Abzug zu kommen hat.

Der Weizen ist am Lucastage, das ist am 18. October jeden Jahres,

abzuschütten, oder nach dem an diesem Tage in der Stadt Neustadt be-  
standenen mittleren Marktpreise zu reluiren.

Sackzehente: Die jährliche Schuldigkeit bestehet in 5 Mezen 31  
1/2 Maß Hiers, 25 Mezen 15 Maß Haiden, 338 5/24 Haarzählinge und  
38 1/4 Stück Hühner, an welcher Eindingung das 1/5 nachzulassen ist.

7) An Laudemien. Dieses wird bey allen Besitzveränderungen ohne  
Unterschied, von der Kauf- oder Schätzungssumme über Einlaß von 1/3  
mit 1/7 abgenommen, und zwar bey Uebertragung des Eigenthums unter-  
thänigen Realitäten, von Weingärten aber wird bloß die Verbriefungs-  
taxe mit 45 kr. bezogen.

8) Amtstaxen und Accidentien. Diese werden nach der be-  
stehenden Taxordnung, und der bisher bestandenen Gewohnheit abgenom-  
men. Nebstbey gebührt der Herrschaft, als provisorischem Bezirksgerichte  
der drey Hauptgemeinden Töplitz, Stopitz und Wrusniz, das 1 und 2 o/o  
Mortuarium, dann die adelichen Richteramts- und Gerichtstaxen, in so lan-  
ge als derselben diese Gerichtspflege zugewiesen bleibt.

Der Ausrufspreis für diese Staats Herrschaft ist auf 49,643 fl. 45 kr.,  
sage Neun und Bierzig Tausend Sechshundert Drey und Bierzig Gulden  
45 kr. Conventions-Münze herabgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zu einem  
Realitätenbesitze geeignet ist, und es sind zu Folge hohen Hofkammerdecre-  
tes vom 18. April 1818 die Käufer der Staats- und Fondsgüter, welche  
diese unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen,  
hiedurch für sich und ihre in gerader Linie abstammenden Leibes- Erben  
landtafelfähig.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will,  
hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteige-  
rungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocu-  
ratur geprüft und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung bey-  
zubringen.

Diese Caution, welche in der Folge die Stelle des Reugeldes ver-  
tritt, wird — wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten  
Kauffschillingsrate abgerechnet, die fideijussorische Versicherung aber nach  
dieser vollständigen Berichtigung zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollen-  
deter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie sich erklären, keinen

weitem Anboth machen und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, sogleich zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig sich bedor mit der Gewalt und Bollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Ersteher der Herrschaft hat die erste Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Herrschaft bar zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute im ersten Saze versichert und mit 5 vom Hundert in E. M. M. verzinsset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Kaufanschlag, so wie die umständliche Beschreibung dieser Herrschaft und ihrer Bestandtheile können bey der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission in Laibach täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Auch ist es jedem Kaufustigen unbenommen, alle Theile der Herrschaft in loco in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach den 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Subernial = und Präsidial = Secretär.

3. 511.

(3)

ad Nro. 92.

St. G. W.

## K u n d m a c h u n g

der Versteigerung des Cameral = Gutes Rittersfeld.

Am 13. Juny 1825 um zehn Uhr Vormittags wird in dem Rathssaale der k. k. nieder = österreichischen Landesregierung das Cameral = Gut Rittersfeld, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Gut liegt in dem Viertel O. W. W., drey Stunden von St. Pölten und eine halbe Viertelstunde von Traismauer entfernt; der Ausrufspreis dieses Gutes ist Fünf Tausend Fünf Hundert Gulden Conventions = Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Gutes sind:

Erstens: An Rustical = Waldungen 5 Joche 762 Quadrat = Klafter im Gebiete der Herrschaft Traismauer.

Zweitens: Die Grundherrlichkeit

- a) über achtzehn behaute Unterthanen in den Dörfern Rittersfeld, Gemeinlebarn und Gögersdorf;
- b) über 74 Ueberländgewähren.

Drittens: An Geld = Natural = Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) Im Gelde 145 fl. 8 1/4 kr. Wiener Währung;
- b) Weinmosstdienst 9 2/4 Eimer Weinmost;
- c) An Natural = Roboth im Durchschnitte 60 Handrobothtage;
- d) das Laudemium, Mortuarium und die sonstigen Taxen.

Viertens: Besondere Gerechtsame:

- a) Die bisher von der Herrschaft Traismauer verwaltete Justiz = Gerichtsbarkeit über die behauten Unterthanen, und die Ortsobrigkeit in dem Bezirke von Rittersfeld;
- b) der Tax im Amte Rittersfeld;
- c) die Schankgerechtigkeit daselbst;
- d) die Fischerey in dem Traisenmühlbache vom Eintritte bis zum Ausflusse dieses Baches in die Rittersfelder Jurisdiction.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei für sie und ihre Leibeserben, in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs = Circular = Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieses Gutes zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs = Commission bar, oder in öffentlichen auf Metall = Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe, zu erlegen. oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof = und nieder = österr. Kammer = Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs = Acte bezubringen.

Das Drittheil des Kauffchillings dieses Gutes, wenn er den Betrag von 50,000 fl. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von

dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkaufte Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils der Kauffumme erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. des Gutes Rittersfeld, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingesehen werden.

Das Gut selbst kann übrigens auch von den Kauflustigen in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission.

Wien am 14. April 1825.

---

---

Bermischte Verlautbarungen.

3. 500.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laak werden über Ansuchen des Herrn Thomas Thoman, Primus Jamnig'schen Concursmassa-Verwalters, sämmtlich zur Primus Jamnig'schen Santmassa gehörigen, ohne Ansaat auf 1450 fl., mit der Ansaat auf 1460 fl. 39 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich das Haus sub No. 81 zu Laak sammt den dazu gehörigen vier Waldanteilen, der Stallung und Heuschupfe, mit dem hinter dem Hause liegenden Garten, dann die Äcker und Wiesentheile u Hribech, bey dem mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 11. Juny, 12. July und 13. August l. J. früh um 9 Uhr im Orte der Realitäten bestimmten Feilbiethungstagtagungen, und zwar bey der ersten und zwerten nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswertbe an den Meistbiethenden verkauft.

Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können sowohl in dieser Gerichtskanzley als auch bey dem Massaverwalter Herrn Thomas Thoman eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak am 23. April 1825.

---

---

3. 523.

Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laak wird über executives Ansuchen des Herrn Franz Schaller von Kropp, der den Mathias Potrischischen Erben gehörige, zu Studenim liegende, gerichtlich mit dem anstoßenden Wiesfleck und Formachanteil u Rogel, auf 106 fl. geschätzte Äcker u Hribech, wegen schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey dem mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 14. Juny, 14. July und 16. August l. J. Nachmittag 3 Uhr im Orte der Realitäten zu Studenim bestimmten Feilbiethungstagtagungen, und zwar bey der ersten und zwerten

Feilbietungstagsfagung nur um oder über den Schätzungswertb, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswertbe an den Meistbietenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 26. April 1825.

3. 522.

(3)

ad Nro. 332.

Das Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg macht hiemit bekannt: Es habe auf Ansuchen der Maruscha Schuoltsdag, geborne Kerlin von Westert, die öffentliche Feilbietung der zum Verlasse des Primus Brent gehörigen, der löbl. Staatsherrschafft Laß unter Urb. Nro. 2219 dienstbaren, auf 850 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube in Unterseiding, wegen schuldigen 306 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagsfagungen, und zwar die erste auf den 25. May, die zweyte auf den 25. Juny und die dritte auf den 25. July 1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Lage mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bey der ersten und zweyten Tagsfagung nur um oder über den Schätzungswertb, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 23. April 1825.

3. 531.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen der Ursula Schebath, die neuerliche öffentliche Feilbietung der dem Jacob Stofitsch gehörigen, in dem Amte Birkendorf, Dorfe Labor, unter Haus-Nr. 21 liegenden, der löbl. Herrschafft Radmannsdorf unter Urb. Nro. 44 unterthänigen, auf 1500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube und Fahrnisse, wegen schuldigen 421 fl. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsfagungen auf den 19. April, 19. May und 18. Juny 1825 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Dorfe Labor mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden.

Die Licitationsbedingnisse können in den Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 15. März 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Tagsfagung ist auf den Hubgrund kein Unboth geschehen.

3. 533.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 178.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschafft Görtschwach wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Dr. Lorenz Oberl, Curator der Niclas Jamnig'schen Kinder und Erben von Zwischenwässern, wegen schuldigen 151 fl. 17 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Michael Smreker gehörigen, der Herrschafft Görtschwach sub Nect. Nro. 28 zinsbaren, zu Wasche Haus-Nro. 17 liegenden halben Kaufrechtshube bewilliget, und zu deren Vornahme in loco der Realität drey Licitationstagsfagungen, nämlich auf den 13. Juny, 18. July und 22. August l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß wenn diese halbe Hube bey der ersten oder zweyten um den gerichtlichen Schätzungswertb pr. 752 fl. nicht angebracht werden sollte, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben würde. Daber werden die Kauflustigen dazu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und Licitationsbedingnisse in der diesgerichtlichen Kanzley und bey dem Herrn Curator eingesehen werden können.

Bezirksgericht Görtschwach am 27. April 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 573.

Nro. 6020.

(1) In dem Hause Nro. 220 am neuen Marktplatze sind zwey Zimmer im ersten Stocke Hoffseite, nebst einer Küche und Speisekammer, von jetzt bis Michaeli d. J., um einen Preis von sechzig Gulden zu vergeben.

Jene, welche diese Wohnung zu miethen gedenken, haben sich diefalls bey dem hiesigen, im obervähnten Hause befindlichen k. k. Fiscalamte zu melden. Laibach am 7. May 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 177.

(1)

Nro. 249.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Balthasa Hoffmann, nomine der Witwe Maria Lufeschig, in die Ausfertigung der Amortisations-Eracte, rücksichtlich der von Maria Elisabeth König ausgehenden, zu Gunsten der Franzisca Hal, auf den auf Rabmen der Edelute Anton und Maria Lufeschig umgeschriebenen, in der Stadt Laibach gelegenen Hause zu Cons. Nr. 291, vorhin 215, seit 15. May 1771 haftenden zwey Cartae biancae ddo. 17. Juny 1769 und 16. Decemher 1769, jede pr. 200 fl. gerilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Cartae biancae aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 563:

(1)

Nro. 394.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einreiten des Mathias Turk von Bloskapoliza, in die executive Feilbiethung der dem Paul Kovatschitsch in Radlek eigenthümlichen, der Herrschaft Radlitzbeg sub Rect. Nro. 384 dienstbaren, im Executionswege sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 505 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube in Radlek, und der gleichmäßig auf 31 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 79 fl. 37 kr., dann Zinsen und Unkosten gerilliget, und seyen hiezu drey Versteigerungstagsakungen, auf den 16. Juny, 14. July und 18. August, jedesmahl Vormittag für die Realität, und Nachmittag für die Fahrnisse, zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realität zu Radlek mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn die Realität und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben verkauft werden sollen.

Bezirksgericht: Schneeberg am 7. May 1825.

Z. 571:

E d i c t.

Nro. 386.

(1) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey die auf Einreiten des Hrn. Mathias Juwanz, Besitzer des Gutes Grundelhof, verwilligte,

(Z. Bepl. Nr. 38. d. 13. May 825.)

E.

wegen Protestation der Grafschaft Auersperg für die Herrschaft Nadlitzbeg, jedoch suspendirte executive Versteigerung der mit Pfandrechtle belegten, im Executionswege auf 433 fl. geschätzten halben Hube, Hauszahl 9 zu Großoblaß, wegen schuldigen 92 fl. 4 kr. c. s. c., in Folge herabgelangter Entscheidung des hochlöbl. k. k. inn. österr. k. k. k. Appellationsgerichtes vom 19. April 1825, Z. 6095, zu reassumiren, und seyen zu diesem Ende drey Feilbiethungen auf den 13. Juny, 11. July und 8. August 1825, jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realität zu Großoblaß mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden solle.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. May 1825.

Z. 572.

E d i c t.

Nro. 357.

(1) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Georg Brositsch von Semon im Bezirke Prem, in die executive Feilbiethung der dem Anton Lauritsch (Thumlig) in Bösenberg gehörigen, der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nro. 195 und Rect. Nro. 179 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Executionswege auf 300 fl. geschätzten Viertelhuben, dann einer auf 10 fl. geschätzten Kuh, wegen schuldigen 49 fl. 48 kr. c. s. c. gemilliget, und es seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen, auf den 30. May, 30. Juny und 30. July 1825 zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der feilgebothenen Realität in Bösenberg mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Realität und die Kuh weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben verkauft werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 27. April 1825.

Z. 568.

E i n b e r u f u n g

(1)

der nachbenannten Rekrutirungs-Flüchtlinge.

Franz Schifferer, aus dem Dorfe heil. Geist Nro. 24; Jacob Wernig, aus dem Dorfe Ermern Nro. 21; Martin Hartmann, aus dem Dorfe heil. Geist Nro. 14, werden, da sie sich auf die erlassenen Vorforderungen zur Ergänzung des k. k. Fuhrwesens-Corps nicht gestellt haben, hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monathen vor dieser Bezirksobrigkeit einzufinden und über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, weil widrigenfalls gegen selbe nach den hierüber bestehenden Vorschriften vorgegangen würde.

Bezirksobrigkeit Laß am 10. May 1825.

Z. 561.

(1)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Hrn. Jos. Gerbez, k. k. Lotto-Collectanten zu Laß, de praes. 7. May l. J., Z. 622, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich der zu Gunsten des k. k. Lotto-Gefälls auf seinem Laß H. Z. 116 liegenden, der Stadt Laß zinsbaren Hause, dann auf den dazu gehörigen Waldantheilen u. Padersk, St. Lorenzi und u. Wodolskarab, für einen Cautionsbetrag pr. 800 fl. C. M., intabulirten Cautionsburlunden dd. 12 et intab. 22. August 1816 gemilliget, daher alle jene, welche auf das benannte, vorgeblich in Verlust gerathene Cautions-Instrument ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgesop-



- Heldenspiegel der österreichischen Krieger, in 8., 48 fr.  
Geschichte Wiens, mit 4 Situations-Plänen, in 12., 1 fl. 12 fr.  
Hedwiga und Limburgis, oder die starken Frauen, ein historischer Roman  
aus dem XIV. Jahrhundert, gr. 8., 1 fl. 12 fr.  
Freund der guten Laune und des Scherzes, 2 Bände in kl. 8., 2 fl.  
Was lesen wir heute, was morgen. Ein Schwank, der nicht viel kostet.  
3 Bände, 8., 1 fl. 12 fr.  
Die zehn Gebothe Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortreffliches  
und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und  
Hausmütter. In 20 Fastenpredigten vorgetragen von Caspar St. rbinz, Franciscaner-  
ordens- Provinzial und gewöhnlicher Prediger zum heiligen Hieronymus in Wien,  
schön gebunden, gr. 8., 1825, 1 fl. 36 fr.  
Verhandlungen und Aufsätze. Herausgegeben von der k. k. Landwirthschafts-  
Gesellschaft in Steyermark. 12 Hefte, dann der in einem besondern Hefte enthaltene  
Personalstand der k. k. Landwirthschafts- Gesellschaft in Steyermark.  
Provinzial- Gesessammlung für Krain und den Villacher Kreis. Jahrgang  
1819, 45 fr.; 1820, 3 fl. 1821, 2 fl. 30 fr.; 1822, 2 fl. 30 fr.  
Abhandlung über die Weinbereitung nach Elisabeth Gervais; aus dem  
Französischen übersetzt von Freyherrn v. Nasson, nebst einem Anhang der Hummel-  
schen Unkündigung des Wein- und Bier- Apparates.  
Abhandlung über die Gypsbrüche in Oberkrain re. re., von Dr. Lorenz West,  
dann über die Eigenschaften des Gypses und seine Wirkung auf die Pflanzen, von  
Dr. Johann Burger.  
Aerarial- und Domesticall- Quittungen.  
Anzeigen für leerstehende- und wieder vermietete Quartiere.  
Exhibitenbdgen.  
Kirchenrechnungen.  
detto. Summarische Extracte.  
Pupillar- Tabellen.  
Sperr- Relationen.  
Summarische Ausweise der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.  
Wirthschaftsämliche Vorladungen.  
Vorspanns- Anweisungen.  
detto. Quittungen.  
Waldstands- Protocolle.

3. 565

(1)

Beym Thomas Thomashoviz in Krainburg ist eine mittelmäßig große, ganz  
neue, sehr gute Kirchenorgel mit 7 Registern, um einen sehr billigen Preis zu  
haben. — Das Werk ist aufgestellt, um es probiren und seine Güte unterzu-  
suchen zu können.

#### V e r i c h t i g u n g.

Bev dem Feilbietungs- Edicte von Anton und Catharina Dellagg wider Catharina Sotter,  
do. Bezirksherrschaft Senoferschen 7. May 1825, 3. 530, Nro. 135, welches im  
Intell. Blatt Nro. 36, 37, und im gegenwärtigen Nro. 38 eingeschaltet wurde, ist nach  
nachfolgende Anmerkung hinzu zu fügen: „daß bey der ersten und zweyten Feilbie-  
tungstagsagung kein Kauflustiger sich gemeldet hat.“